



Stadt Wetter_(Ruhr)

Richtlinien
zur Förderung der Kindertagespflege
in der Stadt Wetter (Ruhr)

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als eigenständiges oder ergänzendes Bildungs- und Betreuungsangebot der Jugendhilfe - neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen – vorgehalten. Die Kindertagespflege trägt als gleichrangiges Leistungsangebot zu einer qualitativen und vielfältigen Kindertagesbetreuung der Stadt Wetter (Ruhr) bei. Mit diesen Richtlinien sind die näheren Einzelheiten zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Wetter (Ruhr) geregelt. Für Personensorgeberechtigte und den Tagespflegepersonen umfasst sie Regelungen zu: Bedarf und Vermittlung, Anspruchsberechtigung, Antrags- und Bewilligungsverfahren, Eignung der Tagespflegeperson, Pflegeerlaubnis und Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie fachliche Beratung und Begleitung des Betreuungsverhältnisses.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze zur Förderung der Kindertagespflege	3
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.2. Auftrag der Kindertagespflege.....	3
1.3. Leistungen der Stadt Wetter (Ruhr).....	3
2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	4
2.1 Kinder von einem bis drei Jahre	4
2.2 Kinder unter einem Jahr	4
2.3 Kinder über drei Jahre.....	4
2.4 Bedarfsmittteilung und Vermittlung	4
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren	5
3.1 Antragsform und Antragsfrist.....	5
3.2 Betreuungsumfang, Betreuungsbeginn und Betreuungsende	5
3.3 Bewilligung der Förderung, Bewilligungszeitraum	6
4. Elternzahlungen	6
5. Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	6
5.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
5.2 Eignungsüberprüfung, Verfahren und Qualifizierung.....	7
5.3 Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	8
5.4 Fortbildungen und Gesprächskreise.....	8
6. Laufendes Betreuungsverhältnis	8
6.1 Allgemeine Informationen und Rahmenbedingungen.....	8
6.2 Mitteilungspflichten, Datenschutz und Schweigepflicht.....	8
6.3 Änderungen der Betreuung.....	9
6.4 Ablehnungs-/ Ausschlussgründe.....	9
6.5 Entwicklungsdokumentation.....	9
6.6 Fehltage und Vertretungen	9
6.7 Kindeswohlgefährdung.....	10

6.8 Mitwirkung von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen.....	10
6.9 Inklusion	10
7. Betreuung in anderen Räumlichkeiten.....	10
7.1 Großtagespflege	11
8. Gewährung der laufenden Leistung.....	11
8.1 Private Zahlungen und Mehrbedarf.....	12
8.2 Fehltage, Vertretungen	12
8.3 Entwicklungsdokumentation und Verfügungspauschale.....	12
8.4 Besonderheiten in der Betreuung.....	12
8.5 Inklusion	12
8.6 Erhöhter Förder- und/oder Betreuungsbedarf	12
8.7 Unfallversicherung, Sozialversicherungsbeiträge	13
8.8 Fachberatung.....	13
9. Inkrafttreten	13

1. Grundsätze zur Förderung der Kindertagespflege

Der Fachdienst Jugend der Stadt Wetter (Ruhr) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden in den Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), den Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und in der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen und für die Förderung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragsatzung) geregelt. Zur Orientierung für die hier zu treffenden Regelungen dient die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ (MKFFI, Stand 15. Oktober 2020; 9. Auflage). Zusätzliche mitgeltende Rechtsverordnungen, Vereinbarungen und Grundsätze kommen im Bereich der Kindertagespflege zum Tragen.

1.2. Auftrag der Kindertagespflege

Die grundlegende Aufgabe des Fachdienstes Jugend ist die Schaffung von bedarfsgerechten und ausreichenden Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII Absatz 1 umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson ,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Gemäß § 23 SGB VIII Absatz 4 haben Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

1.3. Leistungen der Stadt Wetter (Ruhr)

Die Leistungen des Fachdienstes Jugend umfassen

- die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz),
- die fachliche Beratung und Qualitätsentwicklung einschließlich der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes (§ 6 Absatz 1 KiBiz),
- die Gewinnung, Qualifizierung, Überprüfung und fachliche Beratung von geeigneten Tagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Eignungsüberprüfung von Tagespflegepersonen sowie Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§§ 23, 43 SGB VIII),
- den Informationsauftrag und die Beratung über die Kindertagespflege von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII, § 6 Absatz 3 KiBiz),
- die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson sowie die weitere fachliche Begleitung des Betreuungsverhältnisses (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII),
- die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Absatz 2 KiBiz),
- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz),
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 13 KiBiz), die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung bei einer Wahl (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII, § 6 Absatz 3 KiBiz) und Förderung der Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene (§ 11 KiBiz).

2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet sein und den Anspruch des Kindes auf Erziehung, Bildung und Betreuung sicherstellen.

2.1 Kinder von einem bis drei Jahre

Anspruch auf die frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Ein Antrag kann in Anlehnung an den § 43 SGB VIII gestellt werden, wenn das Kind während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut werden soll.

2.2 Kinder unter einem Jahr

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gemäß § 24 SGB VIII in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Personensorgeberechtigten
 - a) eine(r) Erwerbstätigkeit nachgehen/ aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

2.3 Kinder über drei Jahre

Anspruch bei besonderem Bedarf oder ergänzende Förderung (Randzeitenbetreuung) in Kindertagespflege haben Kinder im Sinne des SGB VIII bis zum 14. Lebensjahr.

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, sollen vorrangig die Angebote von Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

Kindern im schulpflichtigen Alter steht die Kindertagespflege in der Regel nicht zur Verfügung.

Nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten kann ein Kindertagespflegeangebot ergänzend zu einem bestehenden Betreuungsangebot oder ausnahmsweise auch ausschließlich gewährt werden.

Entsprechende Nachweise sind von den Personensorgeberechtigten den Unterlagen beizufügen. Die Ausnahmeregelungen sind besonders zu begründen.

2.4 Bedarfsmittelung und Vermittlung

Die Personensorgeberechtigten haben ihren Bedarf dem Fachdienst Jugend gemäß § 5 KiBiz spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Für die Kindertagespflege ist telefonisch oder per E-Mail mit dem Fachdienst Jugend Kontakt aufzunehmen und ein entsprechendes Formblatt „Bedarfsanzeige – Kindertagespflege“ einzureichen. In einem telefonischen Gespräch werden Personensorgeberechtigte über die Kindertagespflege in der Stadt Wetter (Ruhr) beraten.

Unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Bedarfsplanung wird ein Platzkontingent für die Kindertagespflege für ein kommendes Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) vorgehalten.

Die Höhe des Platzkontingentes wird durch die Stadt Wetter (Ruhr) im Frühjahr eines jeden Jahres festgelegt.

In der Regel erfolgt eine passgenaue Vermittlung des Kindes durch den Fachdienst Jugend in Kooperation mit den Tagespflegepersonen. Durch Kontaktherstellung erfolgt eine Kennenlernphase zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten mit dem zu vermittelnden Kind. Personensorgeberechtigte haben das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 3 KiBiz zwischen zur Verfügung stehende Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

Die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen entscheiden ihrerseits, ob sie den Personensorgeberechtigten eine Tagesbetreuung anbieten können und möchten.

Selbst initiierte Vermittlungen zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten sind dem Fachdienst Jugend umgehend mitzuteilen, da diese Betreuungsplätze gleichermaßen unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedarfsmittelteilung und der Vergabe des Platzkontingents zu vergeben sind.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Erhält der Fachdienst Jugend von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten eine positive Rückmeldung, erhalten die Personensorgeberechtigten die Antragsunterlagen vom Fachdienst Jugend. Der Betreuungsplatz ist hiermit beim Fachdienst Jugend im Platzkontingent vorbehaltlich erfasst. Folgend schließen die Personensorgeberechtigten mit der Tagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. Der Betreuungsvertrag regelt die Vereinbarungen zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten. Geltende rechtliche Bestimmungen und kommunale Richtlinien sind im Betreuungsvertrag zu berücksichtigen.

3.1 Antragsform und Antragsfrist

Der Antrag auf öffentliche Förderung der Kindertagespflege ist durch die mit dem Kind in der Stadt Wetter (Ruhr) zusammenlebenden Personensorgeberechtigten schriftlich beim Fachdienst Jugend zu stellen. Zusätzlich ist eine Mitteilung über die Betreuungsvereinbarungen mit der Tagespflegeperson dem Antrag hinzuzufügen. Eine Bearbeitung des Antrags kann erst nach Vorlage der kompletten anspruchsbegründenden Unterlagen erfolgen.

3.2 Betreuungsumfang, Betreuungsbeginn und Betreuungsende

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem im Einzelfall individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten. Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Der Betreuungsumfang kann wöchentlich festgelegt sowie stundengenau abgerechnet werden.

Analog zum Angebot der Kindertageseinrichtungen wählen Personensorgeberechtigte in der Regel zwischen einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25h, 35h oder 45h. Eine individuelle Festlegung der Wochenstunden ist gleichfalls möglich.

Die Voraussetzung für ein öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis ist die Festlegung von mindestens 15 Wochenstunden. Eine Betreuung von über 45h ist mit dem Fachdienst Jugend abzustimmen. Entsprechende Nachweise über die Notwendigkeit sind dem Antrag beizufügen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Fachberatung besondere Betreuungszeiten vereinbaren.

Der Anspruch auf Betreuung von Kindern unter einem Jahr oder ab dem dritten Lebensjahr richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen besonderen Bedarf oder dem der ergänzenden Betreuung. Eine Begrenzung von 15 Wochenstunden ist vorgesehen, sofern sich nicht aus der Begründung ein höherer Bedarf ergibt. Es erfolgt in diesen Fällen für mindestens drei Monate eine stundengenaue Abrechnung der Betreuungszeit im Nachgang einer Betreuung, um anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungszeit pro Monat den Betreuungsumfang festzustellen.

Der pauschale Betreuungsumfang wird grundsätzlich nach Prüfung durch die Fachberatung festgelegt.

Das Betreuungsverhältnis startet zum 1. eines Monats mit der bewilligten, festgelegten Betreuungszeit. Zum Wohle des Kindes und zum Aufbau des Betreuungsverhältnisses zwischen der Tagespflegeperson und der Familie beginnt die Betreuung mit einer Eingewöhnungsphase.

Das öffentlich geförderte Betreuungsverhältnis kann von einer Vertragspartei schriftlich mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsletzten gegenüber dem Fachdienst Jugend beendet werden. Ein Unterschreiten der Frist ist möglich, wenn bei beidseitigem Einvernehmen von

den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson dies der Fachberatung schriftlich angezeigt wird.

Bei der Mitteilung über den unregelmäßigen Besuch der Kindertagespflege oder ein Fortbleiben von der Betreuung von mehr als vier aufeinanderfolgenden Kalenderwochen des Tageskindes kann das Betreuungsverhältnis seitens des Fachdienstes Jugend eingestellt werden.

3.3 Bewilligung der Förderung, Bewilligungszeitraum

Für einen öffentlich geförderten Platz in der Kindertagespflege ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Personensorgeberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Förderung des Tagespflegeverhältnisses kann frühestens ab Antragstellung erfolgen. Die Betreuung des Kindes kann auch an einem anderen Ort als dem Wohnort entsprochen werden.

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form.

In der Regel wird für ein Jahr bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) bewilligt. Über kürzere oder längere Bewilligungen entscheidet der Fachdienst Jugend. Bei der Randzeitenbetreuung ist eine Spitzabrechnung für die ersten drei bis sechs Monate vorgesehen.

Ein Antrag auf Weiterbewilligung ist rechtzeitig vor Ablauf der Leistung schriftlich beim Fachdienst Jugend einzureichen.

4. Elternzahlungen

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII können Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit dem KiBiz und der „Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen und für die Förderung von Kindern in Tagespflege“ (Elternbeitragssatzung) festgesetzt werden.

Ein Kostenbeitrag für die Personensorgeberechtigten wird ab dem ersten Tag der öffentlichen Betreuung erhoben.

Die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge regelt die Elternbeitragssatzung der Stadt Wetter (Ruhr).

5. Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege stellt eine flexible und individuelle Betreuungsmöglichkeit angelehnt an ein familiäres Umfeld dar. Dieses Angebot ist geprägt von einer überschaubaren Gruppengröße mit einer festen Bezugsperson, der Tagespflegeperson. Die kindbezogenen Betreuungsverträge bieten die Grundlage für die höchst persönliche Dienstleistung am Kind und deren Personensorgeberechtigten.

Die Tagespflegeperson ist in der Regel selbstständig tätig, wobei das örtliche Jugendamt die Fachaufsicht in allen Fällen der Kindertagespflege ausübt. Eine Anstellung bei einem Anstellungsträger ist möglich.

Zur Ausübung der Tätigkeit ist eine Erlaubnis schriftlich beim Fachdienst Jugend zu beantragen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt gemäß § 22 KiBiz zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Einschränkungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.

Bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden.

Eine höhere Anzahl von Kindern zur Betreuung kann im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung erlaubt werden. Voraussetzungen dafür liegen in der Konzeption der Gruppenzusammenstellung, der Anerkennung der Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Handbuch (QHB) oder dem Nachweis als sozialpädagogische Fachkraft i. V. m. einer Qualifikation zur Kindertagespflege entsprechend mindestens der

Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts (DJI) Curriculums (§ 22 Absatz 2 Satz 3).

5.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen will.

Die Betreuung von Tageskindern kann im privaten eigenen Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen Räumlichkeiten stattfinden. Für die Betreuung im Haushalt der Eltern bedarf es keiner Pflegeerlaubnis, sofern ein weisungsgebundenes Angestelltenverhältnis vorliegt. Die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege setzt eine Eignung der Betreuungsperson voraus (§ 23 Absatz 3, § 22 Absatz 8 KiBiz).

5.2 Eignungsüberprüfung, Verfahren und Qualifizierung

Die Eignungsüberprüfung der Tagespflegepersonen erfolgt durch den Fachdienst Jugend. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Geeignete Tagespflegepersonen

- a) zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus,
- b) verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten,
- c) verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege
- d) und besitzen die Bereitschaft einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Fachberatung.

Zukünftige Tagespflegepersonen treten in Kontakt mit dem Fachdienst Jugend, um im Vorfeld grundlegendes Wissen und Informationen über die Tätigkeit der Tagespflegepersonen zu erfragen und diesbezüglich beraten zu werden.

Im Sinne der oben genannten Eignungskriterien sind folgende Nachweise vom Fachdienst Jugend zu prüfen:

- a) schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis, Bewerbungsbogen inklusive Lebensbericht, Lebenslauf inklusive Zeugniskopien (Mindestvoraussetzung sollte der Hauptschulabschluss und Sprachnachweis B1 sein), gegebenenfalls Nachweise über die Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft, gegebenenfalls Nachweise über entsprechende Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern, ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Schweigepflichtsentbindung gegenüber dem Jugendamt bezüglich Abfrage Minderjähriger im Haushalt, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Belegart OE für alle über 18-jährigen am Betreuungsort lebenden Haushaltsmitglieder (§ 72a SGB VIII), Erklärung zum Datenschutz, Erste Hilfe Bescheinigung
- b) Bericht über Hausbesuch
- c) eine erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang.

Andere Qualifizierungskonzepte sind geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des QHB oder DJI-Konzeptes beinhalten und in etwa dessen Inhalte und Umfang aufweisen. Die Fachberatung gibt Auskunft über die gewünschten Anforderungen.

Ab dem Jahr 2022/2023 sollen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Tagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Absatz 2 KiBiz).

- d) pädagogisches Konzept
- e) Nachweis über die Teilnahme an einer § 8a Kindeswohlgefährdungsschulung
- f) Tagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen und erstmalig in der Kindertagespflege arbeiten, sollen darüber hinaus ein Praktikum in einer Großpflegestelle

und ein Praktikum in einem Haushalt einer Tagespflegeperson vorweisen. Weiter ist eine Bescheinigung nach § 43 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Näheres ist mit der Fachberatung zu besprechen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt bei nachweislicher Eignung.

5.3 Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt einen „begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung“ dar. Sie kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme wieder entzogen werden. Nach § 50 SGB X Absatz 1 sind erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist.

5.4 Fortbildungen und Gesprächskreise

Die persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Tagespflegeperson sind zu fördern und zu stärken sowie die Qualität der Arbeit zu sichern. Dazu sind vom Fachdienst Jugend entsprechende Fort- und Weiterbildungen regelmäßig anzubieten sowie auf mögliche Angebote bei externen Dienstleistern hinzuweisen. Die Tagespflegeperson muss sich verpflichten, regelmäßig an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen und Gesprächskreisen teilzunehmen. Gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz sind mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Im Jahr sind zwei Weiterbildungsmaßnahmen sowie zwei Gesprächskreise zu besuchen.

6. Laufendes Betreuungsverhältnis

Ein Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege umfasst den der Kindertageseinrichtungen gesetzlich gleichgestellten Förderungsauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 SGB VIII).

6.1 Allgemeine Informationen und Rahmenbedingungen

- Kinder sind ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten, mit der Absicht sie zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und um damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln, zu beteiligen (§ 16 KiBiz).
- Die Bildung, Erziehung und Betreuung ist nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durchzuführen. Dem Fachdienst Jugend ist ein pädagogisches Konzept durch die Tagespflegeperson vorzulegen, welches Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält (§ 17 KiBiz).
- In der Kindertagespflege sind durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung die Gesundheitsvorsorge zu fördern. Das Rauchen in den Räumen der Betreuung und in Anwesenheit der Kinder ist nicht gestattet (§ 12 KiBiz).
- Kooperationen und Übergänge sind zum Wohle des Kindes in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zu gestalten (§ 13 KiBiz).

6.2 Mitteilungspflichten, Datenschutz und Schweigepflicht

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichtet, dem Fachdienst Jugend rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- Änderung des Betreuungsumfanges,

- Wohnungswechsel,
- Ausfall der Tagespflegeperson,
- unregelmäßiger Besuch der Kindertagespflege des Tageskindes,
- Aufnahme in Kindertageseinrichtungen oder schulbezogene Betreuungseinrichtungen.

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Tagespflegegeld zurückgefordert werden.

Den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz ist Folge zu leisten.

Die Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweiligen anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

6.3 Änderungen der Betreuung

Änderungen in der Betreuung sind dem Fachdienst Jugend schriftlich mitzuteilen. Der Stundenumfang der Betreuungszeit kann zum 1. des Folgemonats geändert werden. Eine Mitteilung darüber durch die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten muss rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Änderung erfolgen und kann erst nach Zustimmung des Fachdienstes Jugend umgesetzt werden.

6.4 Ablehnungs-/ Ausschlussgründe

Die Leistung ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn Umstände bekannt werden,

- nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Befall von Kopfläusen bzw. an Krätze leiden, können von der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung ausgeschlossen werden.

6.5 Entwicklungsdokumentation

Die Tagespflegeperson nimmt neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag nach § 22 SGB VIII i.V. mit § 2 KiBiz wahr. Dabei ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes von wesentlicher Bedeutung. Das Kind soll sich in der Kindertagespflege wohlfühlen und sich entsprechend seinen Fähigkeiten bestmöglich entwickeln.

Die Entwicklung und sprachliche Entwicklung des Kindes sind gemäß §§ 18,19 nach KiBiz zu beobachten und zu dokumentieren. Eine Einwilligung darüber ist von den Personensorgeberechtigten gesondert zu geben.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt die Stadt Wetter (Ruhr) jedem Tageskind aus Wetter (Ruhr), das nach Rechtsanspruch gefördert wird, einen Bildungsordner zur Verfügung. Der Bildungsordner ist über den Fachdienst Jugend zu erhalten.

Die Eltern und die Tagespflegeperson arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen (§ 9 KiBiz). Sie stehen regelmäßig im Dialog über Entwicklungsfortschritte, Alltagserlebnisse und die Erziehung des Kindes.

Nach der Eingewöhnungsphase sowie spätestens drei Monate vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses sollten Entwicklungsgespräche erfolgen. In einem Betreuungsjahr sollten mindestens zwei Entwicklungsgespräche geführt werden.

6.6 Fehltage und Vertretungen

Der Fachdienst Jugend ist über die Fehltage der Tagespflegeperson durch diese rechtzeitig zu informieren, um für die Ausfallzeiten eine Vertretung sicher zu stellen (§ 23 Absatz 4, Satz 2 SGB VIII).

Im Falle der Schließungstage ist für das aktuelle Betreuungsjahr eine Übersicht von der Tagespflegeperson zu erstellen und den Personensorgeberechtigten sowie dem Fachdienst Jugend mitzuteilen. Während der Schließungstage besteht kein Anspruch auf Vertretung. Krankheits- und dementsprechend Gesundheitsmeldungen der Tagespflegepersonen sind dem Fachdienst Jugend direkt mitzuteilen.

Die Möglichkeiten der Betreuung des Tageskindes bei Ausfall der Tagespflegeperson sind bereits bei Vertragsabschluss zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten zu besprechen. Über die Notwendigkeit, einen Vertretungsplatz in Anspruch zu nehmen, haben die Personensorgeberechtigten den Fachdienst Jugend rechtzeitig und gegebenenfalls unter Vorlage eines Nachweises zu informieren.

Die Fachberatung entscheidet über die Vertretung, die die Betreuung während der Ausfallzeit sicherstellen kann.

Eine Abrechnung der geleisteten Vertretungsstunden für die Tagespflegeperson kann nur erfolgen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Leistung der Stundenzettel dem Fachdienst Jugend vorliegt.

6.7 Kindeswohlgefährdung

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 II BGB). Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht auf Schutz, auf Förderung und Bildung und auf altersgemäße Beteiligung.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich deshalb:

- zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind, beispielsweise auch durch demütigendes Verhalten und Beschämung des Kindes,
- zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und zur Kontaktaufnahme mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung.

6.8 Mitwirkung von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, kann gemäß § 11 Absatz 1 KiBiz eine Elternvertretung gewählt werden.

Gemäß § 6 Absatz 3 KiBiz können die im Jugendamtsbezirk tätigen Tagespflegepersonen eine gewählte Vertretung ihrer Interessen wählen.

Die Fachberatung unterstützt die Umsetzung dieser Wahlen.

6.9 Inklusion

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Sie können im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, sofern die Voraussetzungen nach § 53 SGB XII vorliegen und entsprechend durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) anerkannt wurden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen (§ 8 KiBiz).

Um dem Bildungs- und Förderungsauftrag für diese Kinder gerecht zu werden, ist die Platzzahl um einen Betreuungsplatz zu reduzieren.

Zur Betreuung ist laut Empfehlung des LWL eine zusätzliche fachspezifische Fortbildung im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten erforderlich.

7. Betreuung in anderen Räumlichkeiten

Die Betreuung von Tageskindern kann in anderen (angemieteten) Räumlichkeiten stattfinden.

Die Räumlichkeiten sind vom Fachdienst Jugend auf deren Eignung zu überprüfen.

Werden die Räumlichkeiten ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt, bedarf es einer Nutzungsänderung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Es ist Aufgabe der

Tagespflegeperson, die Notwendigkeit eines Antrages auf Nutzungsänderung, weitere Auflagen der Brandschutzbestimmungen und des Gesundheitsamtes zu klären und zu erfüllen.

Der Fachdienst Jugend ist vorab in die Planung miteinzubeziehen und die Tagespflegepersonen sind ihrem Vorhaben entsprechend zu beraten.

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Jugendhilfeplanung zu beurteilen und vom Fachdienst Jugend zu entscheiden.

7.1 Großtagespflege

Wenn sich mindestens zwei oder maximal drei Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, findet die Betreuung von Tageskindern in einer sogenannten Großtagespflegestelle statt. Jede der Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege (siehe Punkt 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege).

Folgende Kriterien sind bei einer Großtagespflegestelle zu berücksichtigen:

- zwei eigenständige Fluchtwege
- vorzugsweise Erdgeschoss
- barrierefreier Zugang (bzw. Zugänglichkeit mit Kinderwagen)
- Parkplatzmöglichkeiten für bringende und abholende Eltern
- Garten oder andere Möglichkeiten für Aktivitäten im Freiem
- Verstaumöglichkeiten
- Garderobe für Stiefel, Jacken, Kisten der Kinder usw.
- Platz für Waschmaschine, Trockner und sonstige Arbeitsgeräte, die nicht in der Küche untergebracht werden dürfen (Vorgabe vom Gesundheitsamt)
- helle und freundlich gestaltete Räume mit Tageslicht
- kindgerechte Raumaufteilungen, insbesondere für die spezifischen Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren: Schlafen, Essen, Sanitär, Hygiene, Wickeln, Spielen, Ruhe, Rückzugsmöglichkeiten, Bewegung
- je Tageskind sind mind. 8m² Raumfläche anzusetzen
- kindgerechte Ausstattung der Räume
- Sicherheitskonzept
- Küche für die Kinder nicht zugänglich oder entsprechend gesichert
- Auflagen des Gesundheitsamtes
- Hygienekonzept

Weitere Anforderungen, Auflagen, Einschränkungen und/oder Bedingungen können im Rahmen der Überprüfung der Räumlichkeiten bestimmt werden.

8. Gewährung der laufenden Leistung

Geeignete Tagespflegepersonen erhalten für die Betreuung von Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Wetter (Ruhr) eine laufende Geldleistung, die sich gemäß § 23 SGB VIII aus

- einem Sachaufwand,
- einem Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung
- sowie weiteren Aufwendungen zur sozialen Absicherung

zusammensetzt.

Für die vereinbarte Betreuungszeit wird ein monatliches Tagespflegegeld gezahlt.

Hierzu wird das wöchentliche Tagespflegegeld auf 13 Wochen hochgerechnet und auf 3 Monatsbeträge umgelegt.

Berechnungsformel:

Monatszahlung = Wochenstunden x Stundensatz x 13 Wochen / 3 Monate

Im Einzelfall kann eine stundengenaue Abrechnung erfolgen.

Der Stundensatz beträgt 5,50 Euro und setzt sich aus dem Sachaufwand mit 2,46 Euro und einem Anerkennungsbeitrag von 3,04 Euro zusammen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird nach § 24 Absatz 3 Nr. 9 KiBiz in Verbindung mit § 37 KiBiz jährlich angepasst.

8.1 Private Zahlungen und Mehrbedarf

Private Zuzahlungen der Eltern sind, ausgenommen eines angemessenen Essensgeldes, seit dem 01.01.2015 gemäß Änderung des KiBiz vom 01.08.2014 ausgeschlossen.

Das Beitragserhebungsverbot gemäß § 51 KiBiz umfasst auch sogenannte „Aufnahmebeiträge“, verpflichtende Materialzuzahlungen oder geldwerte Leistungen wie verpflichtende Arbeitsstunden der Eltern. Innerhalb des öffentlich geförderten Betreuungsangebotes sind zusätzliche Angebote wie zum Beispiel musikalische Früherziehung nur dann zu gewährleisten, wenn alle betreuten Kinder diese Angebote ohne zusätzliche Beiträge wahrnehmen können. Die Regelung ermöglicht Chancengleichheit und offeriert für alle Kinder den gleichen Zugang zur frühkindlichen Bildung.

8.2 Fehltage, Vertretungen

Die Geldleistungen werden bei 30 Schließungstagen der Tagespflegeperson bei einer Fünf Tage Woche im aktuellen Betreuungsjahr (01.08.- 31.07.) fortgezahlt.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson wird für oben genannten Zeitraum die Geldleistung maximal für 30 Tage gewährt.

Beim Überschreiten der Schließungstage oder Krankheitstage werden die finanziellen Leistungen bis zur Aufnahme der Betreuung eingestellt.

8.3 Entwicklungsdokumentation und Verfügungspauschale

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wie zum Beispiel die Erstellung des Bildungsordners, das Führen von Entwicklungsgesprächen, Vor- und Nachbereitung der täglichen Arbeit und weitere zusätzliche Leistungen, die die Qualität der Förderung in der Kindertagespflege anhebt, werden der Tagespflegeperson gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 6 für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche (Verfügungspauschale) gezahlt.

8.4 Besonderheiten in der Betreuung

Für die Kindertagespflege gelten in der Regel Betreuungszeiten zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr. Bei der Entscheidung eines flexibilisierten Betreuungsbedarfs des Kindes wird in der Regel der Tagespflegeperson ein Betrag für eine Stunde pro Betreuungstag (Flexibilisierungspauschale) gezahlt. Die flexibilisierte Betreuungszeit muss mehrheitlich die Regelbetreuungszeit überwiegen. Die Entscheidung, ob ein erhöhter Flexibilisierungsbedarf vorliegt, muss vor Erbringung der Leistung mit der Fachberatung abgestimmt und im Nachgang über einen Stundenzettel nachgewiesen werden.

8.5 Inklusion

Die für Inklusionskinder qualifizierte Tagespflegeperson wird gemäß den Vorgaben sowie nach Bewilligung des LWL von „Leistungen der Eingliederungshilfe“ gefördert. Für die Höhe der bewilligten und vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden wird eine 50% höhere Förderleistung gewährt sowie ein „Freihalteplatz“ mit der vom LWL festgelegten Stundenzahl finanziert.

8.6 Erhöhter Förder- und/oder Betreuungsbedarf

Zeichnet sich im laufenden Betreuungsverhältnis ein erhöhter Förder- und/oder Betreuungsbedarf des Kindes ab, kann eine um 30% höhere Förderleistung gezahlt werden. Der Pflegeaufwand muss nachweislich erhöht sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachdienst Jugend.

8.7 Unfallversicherung, Sozialversicherungsbeiträge

Nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII wird der nachgewiesene Beitrag zu einer Unfallversicherung zu 100% und die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (Sozialversicherungsbeiträge) zu 50% erstattet. Der Erstattungsanspruch der Tagespflegeperson setzt voraus, dass in dem hierfür maßgebenden Zeitraum von der Tagespflegeperson Kinder nach § 24 SGB VIII betreut wurden.

Die Tagespflegepersonen aus dem Jugendamtsbezirk der Stadt Wetter (Ruhr) beantragen schriftlich und nachweislich die Erstattungen beim Fachdienst Jugend, sofern innerhalb eines Kindergartenjahres mehrheitlich die Tagespflegestellen mit Kindern aus der Stadt Wetter (Ruhr) belegt sind.

Die Stadt Wetter (Ruhr) übernimmt die Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge einer Tagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks für den Betreuungszeitraum der Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Wetter (Ruhr), wenn diese innerhalb eines Kindergartenjahres mehrheitlich Kinder aus der Stadt Wetter (Ruhr) betreut.

Ist eine entsprechende Einigung mit anderen Jugendämtern nicht möglich, kommt der interkommunale Ausgleich gemäß § 49 Absatz 3 KiBiz zum Tragen

Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs erstattet das Jugendamt mit Wohnsitz des Kindes, welches bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks betreut wird, pauschal ein Drittel der Versicherungsbeiträge an das Jugendamt mit Wohnsitz der Tagespflegeperson.

Ist eine Tagespflegeperson privat versichert, gelten die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung als angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt.

Sofern eine Tagespflegeperson hauptberuflich selbstständig tätig ist, kann sie eine Krankenversicherung mit Krankengeldtarif bei einer gesetzlichen Krankenversicherung abschließen. Dazu muss eine Wahlerklärung abgegeben werden.

Ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung ist hälftig zu erstatten, sofern dieser „angemessen“ i. S. d. § 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII ist.

Die Prüfung der Angemessenheit nimmt der Fachdienst Jugend vor.

8.8 Fachberatung

Die Fachberatung der Kindertagespflege der Stadt Wetter (Ruhr) unterliegt dem Ansatz, den Auftrag qualitativ und umsetzbar nach den gesetzlichen Vorgaben zu sichern und weiterzuentwickeln.

9. Inkrafttreten

Die „Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Wetter (Ruhr)“ treten ab 01.08.2021 in Kraft.